

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Claus Christian Claussen
Vorsitzender des Wirtschafts- und
Digitalisierungsausschusses
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Nur per Mail an: wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, 25.09.2026

**Stellungnahme zum Antrag:
Abschaffung bestehender Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten; Drucksache 20/4533**

Sehr geehrter Herr Claussen,
sehr geehrte Abgeordnete,

wir bedanken uns bei Ihnen für die Gelegenheit, zu dem im Betreff genannten Thema Stellung nehmen zu können. Wir beschränken uns dabei auf die steuer- und handelsrechtlichen Bereiche. Ein von der FDP gefordertes, generelles Auslaufenlassen sämtlicher Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten bis auf zwingende notwendige Pflichten, die dann noch gesondert zu regeln wären, halten wir nicht für zielführend.

Gesetzliche Aufbewahrungspflichten beruhen vor allem auf Handels- und Steuerrecht (u.a. §§ 238, 257 HGB, § 147 AO) sowie spezialgesetzlichen Vorschriften; Zweck ist vor allem die Ermöglichung und Sicherstellung effektiver Kontrollen durch staatliche Stellen sowie die Nachvollziehbarkeit von Geschäftsvorfällen und die Durchsetzung von Ansprüchen.



Folgende Argumente sprechen für die Beibehaltung von Aufbewahrungspflichten:

- **Funktionsfähigkeit des Steuer und Rechtsstaates**

Aufbewahrungspflichten sind Grundlage für Betriebsprüfungen, Steuerfestsetzungen und die Kontrolle der Einhaltung arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Pflichten. Ohne geordnete Unterlagen wäre eine effektive staatliche Kontrolle kaum möglich, Steuergefährdung und Steuerhinterziehung würden erleichtert. Eine Abschaffung würde Rechtsdurchsetzung erschweren und Rechtsunsicherheit erhöhen.

Helfen würde zumindest aber eine Verkürzung und eine Vereinheitlichung der Dauer über alle Rechtsgebiete hinweg, eine effiziente Verwaltung nebst zeitnahen und zielgerichteten Betriebsprüfungen und nicht eine Verlängerung der Pflichten über die Hintertür (z. B. schwere Steuerhinterziehung bis zu 15 Jahre zurück).

- **Missbrauchs und Kriminalitätsprävention**

Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten sind auch Instrumente zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität, Geldwäsche und anderen Delikten. Eine Abschaffung könnte steueroasenähnliche Strukturen im Inland fördern.

Aber ein Übermaß an Kontrollpflichten und eine Misstrauenskultur gegenüber den freien Berufen nebst einer Kontrolle der Kontrolleure (berufsständische Aufsichtskammern) führt zu weit.

Dahingegen muss hinsichtlich der folgenden Punkte abgewogen werden:

- **Bürokratie und Kostenentlastung**

Aufbewahrungspflichten verursachen erhebliche laufende Kosten (Archivierung, IT Systeme, Compliance Management) und binden Ressourcen, insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen. Eine Reduktion und vor allem Vereinheitlichung der Fristen wäre ein wirksamer Hebel zur Entbürokratisierung.

- **Digitale Effizienz statt formaler Fristendichte**

Mit der Verlagerung auf elektronische Belege und digitale Archivierung können Kontrollziele teilweise mit weniger formalen Pflichten erreicht werden. Politisch könnte ein Übergang von starren Fristen hin zu risikobasierten Dokumentationsanforderungen diskutiert werden. Hierzu kann die Nutzung von KI sinnvoll sein.

Folgende Beispiele gibt es für aufwändige Dokumentations-Anforderungen der Finanzverwaltung:

- Komplexes und nicht planbares Schenkungs- und Erbschaftsteuerrecht mit zahlreichen Nachweispflichten
- Es wird für jeden Betrieb eine Verfahrensdokumentation (Prozessbeschreibung, insbesondere bei bargeldintensiven Betrieben) verlangt, ohne genau zu definieren, was genau gemeint sein könnte und welcher Umfang erforderlich ist (eine bundesweit abgestimmte Vorlage könnte hier hilfreich sein. Zudem sollte eine Befreiung für kleinere Unternehmen eingeführt werden)
- Überbordende Dokumentationspflichten für die beratenden Berufe hinsichtlich der Geldwäschegesetzgebung (u.a. auch aktuell von Seiten der EU-Kommission durch die AMLA)
- Grundsteuererklärungen zum Stichtag 1. Januar 2029. Bereitstellung aller Daten seitens der Finanzverwaltung
- Ausweitung der Selbstveranlagungsfälle (erster Start erfolgte in diesem Jahr)
- Überlange Dauer von Betriebsprüfungen und damit Vorhalten von Unterlagen (Umsetzung der zeitnahen Betriebsprüfung)

Unabhängig davon könnte darüber nachgedacht werden, ob die zahlreichen Meldepflichten seitens der Statistikämter durch eine anonymisierte, branchenbezogene Übermittlung von Daten der Finanzverwaltung nicht hilfreicher wäre. Durch die E-Bilanzen verfügt die Verwaltung über sehr große Datenmengen, die ohne Verstoß gegen das Steuergeheimnis von amtlichen Stellen genutzt werden könnten.

Schlussfolgerung

Aus unserer Sicht spricht viel gegen eine vollständige Abschaffung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten: Sie sind tragende Säulen des Steuer- und Rechtsstaats, der Beweissicherung und der Bekämpfung von Missbrauch. Gleichwohl besteht Modernisierungsbedarf.

Viele Aufzeichnungs- und Nachweispflichten liegen nicht in Landeshand, daher sollte der Bund über Bundesratsinitiativen aufgefordert werden, entsprechend tätig zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ane Govers
Steuerberaterverband
Schleswig-Holstein e.V.